



Benutzungsordnung Bürgerhaus Strotzbüsch

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Benutzungsordnung ist das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Strotzbüsch mit seinen Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen.

§ 2 Mieter des Bürgerhauses

Mieter des Bürgerhauses können grundsätzlich alle Einwohner, Vereine, Verbände, sonstige Vereinigungen die ihren Wohnsitz oder Sitz in Strotzbüsch haben, sowie auswärtige Personen, Vereine, Gruppen und juristische Personen sein.

Bei der Erhebung des Mietzinses bei privaten Feiern ist nicht die mietende Person, sondern der Wohnsitz der Person, die die Feier veranstaltet oder hierzu einlädt, entscheidend. Für Personen die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Strotzbüsch sind, oder nicht ortsansässige Vereine und bei gewerblicher Nutzung gilt das Gleiche.

§ 3 Mietvertrag

Die Gestattung, das Bürgerhaus oder Teile desselben zu benutzen geschieht ausschließlich auf der Grundlage schriftlicher Mietverträge, die mit dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Strotzbüsch abzuschließen sind. Insbesondere behält sich die Ortsgemeinde Strotzbüsch vor, den Abschluss des Mietvertrages in denjenigen Fällen abzulehnen, in denen der oder die Mietbewerber nicht die Gewähr bieten, mit der beabsichtigten Veranstaltung weder verfassungswidrige Ziele zu verfolgen noch die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

Ergibt sich nach Abschluss des Mietvertrages, das die Veranstaltung aus einem in der Risikosphäre des Mieters oder der Mieter fallenden Grund nicht stattfinden kann, hat der bzw. haben die Mieter dennoch den vereinbarten Mietzins in Höhe von 50 % der anfallenden Benutzungsgebühren an die Ortsgemeinde Strotzbüsch zu zahlen, wenn durch die Absage ein Schaden für die Ortsgemeinde Strotzbüsch (z. B. einem anderen Mieter wurde abgesagt) entsteht.

Ergibt sich nach Abschluss des Mietvertrages der dringende Verdacht, das die von dem Mieter beabsichtigte Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgt, oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden droht, kann die Ortsgemeinde Strotzbüsch nach pflichtgemäßer Abwägung und unter Mitteilung ihrer Gründe vom Vertrag zurück treten. Hierbei verzichten die Mieter auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Strotzbüsch.

§ 5 Reihenfolge der Vermietung

Liegen mehrere Anträge auf Benutzung des Bürgerhauses für den gleichen Termin vor, erfolgt die Vermietung an den- oder diejenigen der/die zuerst einen Mietantrag gestellt hat/haben. Bürger aus Strotzbüsch haben Vorrang vor auswärtigen Nutzern solange noch kein schriftlicher Mietvertrag mit einem auswärtigen Mieter geschlossen wurde. Bewerbern deren Antrag nicht entsprochen wird, ist unverzüglich eine Absage zu erteilen.

§ 6 Weiter-/Untervermietung

Eine Weiter-/Untervermietung der überlassenen Räume durch den/die Mieter ist nicht zulässig.

§ 7 Haftung

Die Ortsgemeinde Strotzbüsch überlässt den Mietern das Bürgerhaus und dessen Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand in dem sie sich befinden. Die Mieter sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege, Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Mieter übernehmen die der Ortsgemeinde Strotzbüsch als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht auch im Außenbereich des Bürgerhauses (Reinigungs- und Streupflicht).

Die Mieter stellen die Ortsgemeinde Strotzbüsch von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Strotzbüsch vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Mieter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Strotzbüsch, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Strotzbüsch vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Mieter auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Strotzbüsch und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Strotzbüsch vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorstehend aufgeführten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Strotzbüsch oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Strotzbüsch als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des BGB unberührt. Die Mieter, im Falle nicht eingetragener Vereine deren unterzeichnende Organe, haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Strotzbüsch an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und

Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden sind innerhalb von 14 Tagen vom Mieter bzw. Nutzer auf seine Kosten zu beheben. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist die Ortsgemeinde Strotzbüsch berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters bzw. des Nutzers beseitigen zu lassen.

§ 8 Anzeigepflicht

Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Strotzbüsch zu melden.

§ 9 Verantwortlichkeit für den Ablauf der Veranstaltungen

Die Mieter tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen. Sie haben soweit erforderlich, einen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten. Die Räume des Bürgerhauses sind nicht konzessioniert. Bei Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt hat der Veranstalter die erforderliche Gestattung bei der Verbandsgemeinde Daun – Ordnungsamt – einzuholen.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Bürgerhauses mit seinen Einrichtungen wird ein Mietzins in der festgelegten Höhe der Gebührenordnung für das Bürgerhaus erhoben. Der Mietzins ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung an die Verbandsgemeindekasse Daun unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten.

§ 11 Kautio

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Schlüsselübergabe für die Benutzung eine Kautio von 100 EURO in bar zu hinterlegen, die in erforderlicher Höhe verfällt, wenn bei der Abnahme durch die Gemeinde nach Benutzung Inventargegenstände fehlen, die Mietsache beschädigt oder nicht vertragsgemäß gereinigt wurde. Bei mängelfreier Abnahme zahlt die Gemeinde die hinterlegte Kautio in voller Höhe zurück.

§ 12 Benutzungsgrundsätze

Die Benutzer des Bürgerhauses verpflichten sich, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, auf sparsamsten Heizungs-, Elektrizitäts- und Wasserverbrauch zu achten und Räume, Inventar und Geräte schonend zu behandeln. An Wänden, an der Decke und an Fensterrahmen darf nichts befestigt werden. Bei Bedarf sind hierfür ausschließlich die vorhandenen festinstallierten Aufhängevorrichtungen (Befestigungsschienen) zu nutzen. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Gegenstände von Außen dürfen im Bürgerhaus nicht aufgebaut werden. Der Ortsbürgermeister kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 13 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Mieter verpflichtet sich, bei der Benutzung des Bürgerhauses die einschlägigen Vorschriften z. B. Brandschutz, Verkehrssicherungspflicht, das Jugendschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschriften und das Landesimmissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz einzuhalten. Im gesamten Haus gilt Rauchverbot.

§ 14 Schlüsselaushändigung

Die Schlüssel zur Benutzung des Bürgerhauses sind beim Ortsbürgermeister abzuholen und nach der Veranstaltung bei der Übergabe nach § 15 dieser Benutzungsordnung wieder auszuhändigen. Bei Abhandenkommen der Schlüssel haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Kosten.

§ 15 Reinigung und Übergabe nach der Veranstaltung

Das Bürgerhaus ist soweit nichts anderes vereinbart wurde, am Tag nach der Veranstaltung Besenrein zu übergeben. Die Wandaschenbecher im Außenbereich sind zu entleeren und zu säubern. Über die ordnungsgemäße Reinigung entscheidet der Ortsbürgermeister oder eine beauftragte Person der Gemeinde Strotzbüsch. Bedienstete der Ortsgemeinde reinigen das Bürgerhaus. Die Reinigungskosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung des festgesetzten Stundensatzes der Reinigungskräfte zzgl. der gesetzlichen Beträge für Steuer und Sozialversicherung und einer Pauschale für das Reinigungsmaterial erhoben.

§ 16 Garderoben – Aufbewahrung

Für die Garderoben – Aufbewahrung haben die Mieter zu sorgen. Die Ortsgemeinde Strotzbüsch haftet nicht bei Verlust oder Diebstahl von Garderobegenständen, eingebrachter Wertgegenstände oder sonstiger Sachen.

§ 17 Werbung

Das Anbringen von Werbung am Bürgerhaus ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Ortsbürgermeister kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 18 Mitbringen von Tieren

Tiere dürfen zu Veranstaltungen in das Bürgerhaus nicht mitgebracht werden.

§ 19 Hausrecht

Das Hausrecht in dem Bürgerhaus üben der Ortsbürgermeister der Gemeinde Strotzbüsch oder die von ihm Beauftragten aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen oder die Ruhe und Ordnung stören, den weiteren Aufenthalt in dem Bürgerhaus untersagen.

§ 20 Zutritt zum Bürgerhaus

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Strotzbüsch und seine Vertreter sowie der Beauftragte haben bei Gefahr im Verzuge jederzeit das Recht zum Betreten des Bürgerhauses und seiner vermieteten Räume.

§ 21 Vorübergehende Sperrung

Die Ortsgemeinde Strotzbüsch ist bei unvorhersehbaren Notfällen berechtigt das Bürgerhaus vorübergehend zu sperren. Sie übernimmt keine Haftung für dadurch entstehende Schäden des Mieters. Der Mietzins für die ausgefallene Nutzung wird dem Mieter erstattet.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Strotzbüsch und der Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dieser Miet- und Benutzungsordnung und den auf Grund dessen abgeschlossenen Mietverträgen ist Daun.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Strotzbüsch, den 26.10.2016

Ortsgemeinde Strotzbüsch

(Emil Maas)
Ortsbürgermeister